

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG (analog)
des Vorstandes der Beiersdorf Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH
zum
Ergebnisabführungsvertrag

Vorbemerkung

- (A) Die Beiersdorf Aktiengesellschaft mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1787 (nachfolgend „**BDF**“), und die Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH mit Sitz in Waldheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 101536 (nachfolgend „**BDF Waldheim**“), haben einen Ergebnisabführungsvertrag (nachstehend auch der „**Vertrag**“) geschlossen.
- (B) Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der BDF am 26. April 2012 nach § 293 Absatz 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der BDF. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BDF Waldheim und der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der BDF Waldheim.

Der Vorstand der BDF und die Geschäftsführung der BDF Waldheim erstatten hiermit zur Unterrichtung der Aktionäre der BDF und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den folgenden Bericht über den Vertrag:

1 Beschreibung der BDF Waldheim

- 1.1 Die BDF Waldheim wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. August 1990 gegründet. Bis zum 5. August 1993 firmierte die BDF Waldheim unter dem Namen Florena Vertriebs GmbH und bis zum 12. Januar 2011 unter dem Namen Decenta Vertriebs GmbH. Die BDF Waldheim ist heute im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 101536 eingetragen und hat ihren Sitz in Waldheim.
- 1.2 Das Stammkapital der BDF Waldheim beträgt EUR 25.600,--. Das Geschäftsjahr der BDF Waldheim ist das Kalenderjahr. Alleinige Gesellschafterin ist die Florena Cosmetic GmbH, Waldheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 100462 (nachfolgend „**Florena**“), die wiederum eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der BDF ist.
- 1.3 Unternehmensgegenstand der BDF Waldheim ist die Herstellung und der Vertrieb sowie der Handel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln. Es ist geplant, die Fertigung der Florena mit Wirkung zum 1. Januar 2012 auf die BDF Waldheim auszugliedern. Florena fertigt kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel für Gesellschaften des Beiersdorf-Konzerns.
- 1.4 Als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Absatz 1 HGB hat die BDF Waldheim für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2010 und 2009) gemäß § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB keine Lageberichte aufgestellt.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

- 2.1 Der Vertrag dient der Begründung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG zwischen der BDF und der BDF Waldheim. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der BDF Waldheim als Organgesellschaft und der BDF als Organträger. Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der BDF Waldheim mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der BDF und anderer Gesellschaften im Organkreis

zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Die Höhe der aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von den zukünftigen Ergebnissen der BDF Waldheim ab, die sich derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren lassen.

- 2.2** Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

3 Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer konzerninternen körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages werden nachstehend erläutert:

- 3.1** § 1 des Vertrags regelt die für einen Ergebnisabführungsvertrag typische Verpflichtung der BDF Waldheim zur Abführung ihres Jahresüberschusses an die BDF. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit § 301 Satz 1 AktG der jeweilige Jahresüberschuss nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr und des nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgespernten Betrags, vorbehaltlich der Regelungen der §§ 30 ff. GmbHG, an die BDF abzuführen ist. Die BDF Waldheim kann mit Zustimmung der BDF jedoch Teilbeträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, wobei sich die BDF zur Zustimmungserteilung verpflichtet, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung erforderlich ist. Die BDF kann die Auflösung von während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen, nicht jedoch von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen, sowie deren Verwendung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder deren Abführung als Gewinn verlangen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig, und zwar für den ganzen Gewinn, für das Geschäftsjahr der BDF Waldheim, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 3.2** § 2 des Vertrags regelt die auf Seiten der BDF entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 302 Absatz 1 AktG bestehende Pflicht, jeden während der Vertragsdauer ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht entstehenden Jahresfehlbetrag der BDF Waldheim auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in diese eingestellt wurden. Die Pflicht zur Verlustübernahme entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der BDF Waldheim, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 3.3** Der Vertrag bedarf gemäß § 293 Absatz 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BDF sowie entsprechend § 293 Absatz 1 AktG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BDF Waldheim. Wird der Vertrag planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres 2012 in das Handelsregister der BDF Waldheim eingetragen, so gilt er steuerlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2012. Andernfalls gilt er steuerlich rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahres.
- 3.4** Der Vertrag ist nach dessen § 4 Absatz 1 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 4 Absatz 3 kann er ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der BDF Waldheim, erstmals aber zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Jahre nach dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages laufenden Ge-

schäftsjahres liegt, gekündigt werden. Die vorstehend erwähnte Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist erforderlich, um den steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft Rechnung zu tragen.

- 3.5** § 4 Absatz 4 des Vertrages stellt klar, dass das gemäß § 297 Absatz 1 AktG bestehende außerordentliche Kündigungsrecht unberührt bleibt. Die gemäß § 297 Absatz 2 AktG bestehenden Einschränkungen für das außerordentliche Kündigungsrecht sind vorliegend mangels außenstehender Gesellschafter bei der BDF Waldheim bedeutungslos. § 4 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages lässt eine außerordentliche Kündigung für den Fall zu, dass die BDF wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grund nicht mehr Alleingesellschafterin der BDF Waldheim ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der BDF Waldheim in die BDF im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen, und nimmt im Übrigen auf R 60 Absatz 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 Bezug, der eine für steuerliche Zwecke unschädliche vorzeitige Vertragsbeendigung ermöglicht.
- 3.6** Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG mussten im Vertrag nicht getroffen werden, weil weder derzeit noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der BDF außenstehende Gesellschafter i.S.d. §§ 304, 305 AktG bei der BDF Waldheim vorhanden sind bzw. sein werden. Die Florena als derzeitige alleinige Gesellschafterin der BDF Waldheim gilt nicht als außenstehende Gesellschafterin i.S.d. §§ 304, 305 AktG. Dies ergibt sich daraus, dass die Florena zu 100 % von der BDF gehalten wird. Darüber hinaus sind die Florena und die BDF derzeit über einen Ergebnisabführungsvertrag miteinander verbunden. Diese gesellschaftsrechtliche Struktur bestand bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und wird auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der BDF am 26. April 2012 noch unverändert bestehen.
- 3.7** Einer Prüfung des Vertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Absatz 1 AktG bedarf es nicht, da sich die Anteile an der BDF Waldheim zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages wegen der zum 1. Januar 2012 wirksam gewordenen Verschmelzung der Florena auf die BDF unmittelbar in der Hand der BDF befanden.

4 Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der BDF können die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der BDF, Unnastraße 48, 20245 Hamburg eingesehen und auf der Internetseite der BDF unter <http://www.beiersdorf.de/hauptversammlung> abgerufen werden:


- Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BDF und der BDF Waldheim;
- der vorliegende gemeinsame Vertragsbericht des Vorstands der BDF und der Geschäftsführung der BDF Waldheim;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der BDF für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2010 und 2009);
- die Jahresabschlüsse der BDF Waldheim für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2010 und 2009).

Auf Verlangen werden jedem Aktionär Abschriften der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos erteilt. Die Unterlagen werden außerdem während der Hauptversammlung der BDF am 26. April 2012 im Versammlungssaal zur Einsichtnahme ausliegen.


Hamburg, den 28.02.2012

Beiersdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand




Thomas-B. Quaas



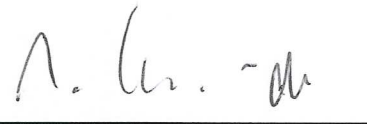
Stefan F. Heidenreich



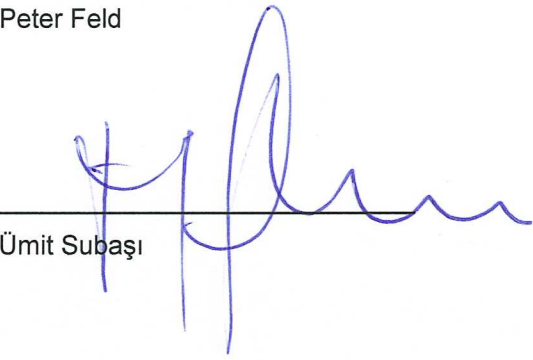
Ralph Gusko



Peter Feld



Dr. Ulrich Schmidt

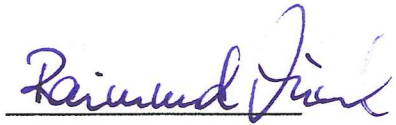


Ümit Subaşı

Waldheim, den 28.02.2012

Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in blue ink, reading "Raimund Münch", written over a horizontal line.

Raimund Münch